

Anschlussnutzungsvertrag Gas ab Mitteldruck (außerhalb des Anwendungsbereichs der NDAV)

1. Adresse des versorgten Objektes:

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Gemarkung	Flur	Flurstücknummer	

2. ggf. abweichende Adresse des Anschlussnutzers:

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon/Fax	ggf. Geburtsdatum	ggf. Registernummer	

3. Name des Anschlussnehmers:

4. Anschlussstelle:

(bitte ankreuzen) wie oben (1.) wie oben (2.) falls abweichend:

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Gemarkung	Flur	Flurstücknummer	

5. Kundennummer:

(vom Netzbetreiber vorzugeben)

6. Zählpunktbezeichnung (vom Netzbetreiber festgelegt):

(ggf. Anlage)

7. Ort der Energieübergabe: (ggf. definieren)

kundenseitiges Ende der Gasanlage oder

8. Entnahmedruck am Übergabepunkt:

mbar

9. Druckstufe: (bitte ankreuzen)

HD MD

10. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Übergabepunkt:

kW

11. Angaben zur Messeinrichtung (bitte ankreuzen)

- | | |
|--|-------|
| <input type="checkbox"/> - stündliche Lastgangzählung ohne Fernauslesung | Stück |
| <input type="checkbox"/> - stündliche Lastgangzählung mit Fernauslesung | Stück |
| <input type="checkbox"/> - Kunde stellt den Telefonanschluss zur Verfügung | Stück |

Ggf. weitere Komponenten:

- | | |
|----------------------------|-------|
| <input type="checkbox"/> - | Stück |
| <input type="checkbox"/> - | Stück |

Zwischen	Stadtwerke Bliestal GmbH,	(Netzbetreiber)
	Bliesgaustraße 13, 66440 Blieskastel	
und		
Frau/Herrn/Firma		(Anschlussnutzer)
ggf. vertreten durch		(Kopie der Vollmacht als Anlage 2)

wird folgender Anschlussnutzungsvertrag **geschlossen**:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Erdgas über die definierte Messstelle und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Dieser Vertrag umfasst weder den technischen Anschluss der Gasanlage im Auftrag des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten, noch die Netznutzung oder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Erdgas. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung; geduldete Notgasentnahme; Unterbrechung der Anschlussnutzung

- (1) Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:
 - a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Lieferantenrahmen- oder einen separaten Netznutzungsvertrag,
 - b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierte Messstelle zu einem vom Netznutzer benannten Bilanzkreis und
 - c) die Verbindung des genutzten Netzanschlusses aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages mit dem Verteilernetz.
- (2) Bei einem Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch den Lieferanten des Anschlussnutzers nach Abs.(1) informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich, soweit der Anschlussnutzer nicht selbst Partei des jeweiligen Vertrages ist.
- (3) Entnimmt der Anschlussnutzer Erdgas, ohne dass alle Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, und nimmt der Netzbetreiber keine Unterbrechung der Anschlussnutzung vor, gilt Ziff. 10 der AGB Anschluss (geduldete Notgasentnahme).

§ 3 Entgeltfreiheit; Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Kündigung

- (1) Entgelte für die Anschlussnutzung sind nicht zu entrichten. Entgeltansprüche des Netzbetreibers im Falle geduldeter Notgasentnahme gemäß Ziff. 10 der AGB Anschluss (Anlage 1) oder für vom Anschlussnutzer verlangte Sonderleistungen bleiben unberührt.
- (2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses.
- (4) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann, oder wenn eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht, oder wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziff. 20 der AGB Anschluss entsprechend anzupassen.

§ 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentliche Vertragsbestandteile die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)“

_____, _____
Ort Datum

Blieskastel, _____

Anschlussnutzer

Netzbetreiber

Anlagen:

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)

Anlage 2: Ggf. Vollmacht eines für einen Anschlussnutzer handelnden Vertreters